



COVID-19-Schutzkonzept für die Gemeinde Steinach

Gültig ab 19. April 2021

Aufgrund der Coronavirus-Epidemie hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen, Regeln und Verbote ausgesprochen und am 14. April 2021 Lockerungsschritte vorgenommen. Gemäss Covid-19-Verordnung über die besondere Lage, Stand 19. April 2021, gelten zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie derzeit folgende Massnahmen:

Ab dem 19. April 2021 gilt neu schweizweit:

- Restaurants und Bars dürfen ihre Terrassen öffnen (Maskenpflicht)
- Veranstaltungen sind wieder möglich (Publikum drinnen max. 50 Personen oder 1/3 der Kapazität; Publikum draussen max. 100 Personen oder 1/3 Kapazität)
- Freizeit- und Kulturbetriebe dürfen öffnen (auch Innenräume)
- Sportanlagen dürfen öffnen (auch Innenräume)
- Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen sind möglich (gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt)

Weiterhin gilt:

Maskenpflicht: Masken müssen in Innen- und Aussenbereichen von öffentlichen Einrichtungen und Betrieben getragen werden, wie zum Beispiel in Läden, Veranstaltungsorten, Restaurants und Märkten. Im Freien müssen Masken in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen getragen werden. Sobald es im öffentlichen Raum zu einer Ansammlung von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierten Strassen, Plätze und Parkanlagen), muss man ebenfalls Masken tragen.

Private Anlässe in Familien- und Freundeskreis in den Innenräumen sind auf 10 Teilnehmende begrenzt.

Weiterhin geschlossen bleiben die Innenräume von Restaurants und Bars, Wellness-/Freizeitbädern, Discos und Tanzlokale.

Die Ausnahmeregeln für den Bereich Sport und Kultur gelten für die unter 20-Jährigen weiterhin.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Steinach ist Betreiberin verschiedener Anlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage vor. Dieses Schutzkonzept regelt den Betrieb der öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Gemeinde Steinach. Dazu zählen:

- Gemeindeverwaltung
- Gemeindesaal
- Turnhalle
- Seebad
- Bootshafen
- Betriebsgebäude Sportanlage Bleiche
- Theoriesaal Feuerwehrdepot

Die Primarschule Steinach erlässt für den Betrieb auf dem Schulareal ein eigenes Schutzkonzept. Für die Gastrobetriebe im Gartenhof, Seebad und Bootshafen gelten besondere Vorschriften.

Im Lebensraum Gartenhof gelten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner besondere Vorschriften. Die Hausleitung kann weitgehende Schutzmassnahmen verlangen.

Hinweis: Unter Vereine sind nachstehend auch die vereinsähnlichen Organisationen gemeint. Der Begriff «Aktivität» umfasst alle Tätigkeiten (Besuch der Gemeindeverwaltung, von Veranstaltungen, Trainings, Proben, Unterricht, usw.).

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Steinach ist die Aufrechterhaltung des Betriebes soweit möglich. Es wird eine möglichst einfache und einheitliche Umsetzung der (angepassten) COVID-19-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt. Dabei setzt die Gemeinde Steinach in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

3.1 Allgemeines

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **In allen Situationen: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen;**
- **schweizweite Maskenpflicht beachten;**
- **Distanz halten:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Gebäude, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen und bei der Rückreise ist der Abstand von 1.5 m, soweit möglich, zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach der Aktivität sind die Hände gründlich mit Seife waschen. Bei den Eingängen in die Gebäude stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Falls weder die Abstände eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufgenommen werden. Wird eine Person positiv auf das Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing). Dabei müssen Betreiber resp. Veranstalter folgendes einhalten:
 - Information der anwesenden Personen zur Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten
 - Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen BehördenAufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten.

Allgemeine Weisung des Bundesrates:

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

Wieder geöffnet:



Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)

Veranstaltungen wieder möglich



Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.

Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Sportanlagen/Turnhallen dürfen wieder benutzt werden (auch in Innenräumen). Das Training ist drinnen mit bis 15 Personen erlaubt; dabei gilt aber Maske tragen und Abstand halten, d.h. es sind nur Trainingsaktivitäten ohne Körperkontakt zulässig. Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre gelten andere Regeln: Sie dürfen bis Jahrgang 2001 drinnen und draussen ohne Personenbegrenzung trainieren. Zudem dürfen auch Wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen stattfinden, jedoch ohne Publikum.

Sportarten von Erwachsenen mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt, im Aussenbereich weiterhin nur, wenn eine Maske getragen wird. Es wird weiterhin empfohlen, sportliche und kulturelle Aktivitäten nach draussen zu verlegen und sich vor Veranstaltungen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten testen zu lassen.

Musikproben sind mit max. 15 Personen möglich. Wenn keine Maske getragen werden kann, muss für jede Person eine Fläche von mind. 25 m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es werden zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht.

Vereinstreffen (auch Hauptversammlungen) gelten als Veranstaltungen und sind grundsätzlich erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen und eine Maskenpflicht. Zudem wird ein Schutzkonzept benötigt.

3.2 Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Umziehen und beim Duschen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Dort, wo kein Zugang zu warmem Wasser besteht, stellt die Gemeinde Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Anlagen werden im ordentlichen Rahmen gereinigt.

3.5 Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten an die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

4. Verantwortung

4.1 Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien und Schutzkonzepte obliegt den Nutzerinnen und Nutzern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

4.2 Informationspflicht der Vereine und Organisationen

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Nutzerinnen und Nutzer detailliert über ihr Schutzkonzept, sofern ein solches notwendig ist, informiert sind und dieses einhalten. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen ihre Schutzkonzepte der Gemeinde für bewilligungspflichtige Veranstaltungen einreichen.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Das Schutzkonzept mit der Präsenzliste müssen auf Verlangen vorgelegt werden. Den Anweisungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals können Personen von der Anlage weg- gewiesen werden. Im Wiederholungsfall kann Strafanzeige erhoben oder die Nutzungserlaubnis für die Anlagen per sofort und für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

6. Kommunikation

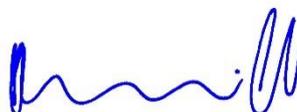
Die Gemeinde Steinach informiert die Vereine per E-Mail über dieses Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde Steinach informiert.

Steinach, 19. April 2021

GEMEINDERAT STEINACH



Michael Aebisegger
Gemeindepräsident



Reto Schneider
Gemeinderatsschreiber